

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Redaktion-Druck:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Unter
in 5

Zeitungspreise
Nr. 20.

der Königl. Kreishauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 295.

Donnerstag, 19. December 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch andere Zeitschriften 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt. Postkarten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Sonntagsausgabe werden angewiesen.

Anzeigen-Ausgabe für die Nummer des Ausgabetages ab Sonntag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Ritterstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Montag, den 23. Dezember 1901,

Vorm. 10 Uhr.

Zusammen im Aktionslokal hier 1 Fach Weißwein, 15 fl. Champagner, 1 Vertico, 1 Riesber-
schaar, 1 Weißtisch und 1 Pfleißerspiegel mit Consol gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.
Riesa, am 19. Dezember 1901.

Der Gerichtsvollz. des Regl. Amtsgerichts.

Die von uns auf das Jahr 1901 ausgestellten Rabattscheine und zwar

No. 314 vom 1. Juni 1901, lautend auf Eduard Liebherr, Kaufmann und

No. 814 vom 10. September 1901, lautend auf Paul Gebhardt, Glaserlehrling,

sind verloren gegangen und werden für ungültig erklärt.

Der Rath der Stadt Riesa, den 19. Dezember 1901.

Begründet. Voeters.

Sch.

Bestellungen

auf daß mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich
Abends erscheinende

"Riesaer Tageblatt u. Anzeiger"

für das

1. Vierteljahr 1902

werben von sämtlichen Kaiserlichen Postanstalten (Bezugspreise Nr. 6309), unserer Expedition und unseren Aussträgern angenommen; in Strehla von Herrn Cigarrenfabrikant W. Feind.

Bezugspreis: 55 Pf. pro Monat.

Anzeigen

finden durch das "Riesaer Tageblatt", die im Bezirk Riesa verbreitetste Zeitung, welche und vornehmste Verbreitung.

Riesa.

Die Geschäftsstelle.

Örtliches und Süßsches.

Riesa, 19. December 1901.

In der am Dienstag Nachmittag 6 Uhr abgehaltenen öffentlichen Stadtverordnetensitzung waren anwesend 14 Mitglieder des Kollegiums und zwar die Herren Braune, Donath, Helsner, Koschel, Kreychmar, Dehmichen, Romberg, Schneider, Schönheit, Schüpe, Starke, Thalheim, Thost und Träger; entschuldigt waren ausgeschlossen die Herren Hammrich, Müller und Nöthlich. Als Ratsherren wohnten der Stadtrat bei den Herren Bürgermeister Voeters und Stadtrath Pletschmann. Unter Leitung des Vorsitzenden des Kollegiums, Herrn Rechnungs-Inspectors Thost, gelangten nachfolgende Gegenstände zur Beratung und resp. Beschlussfassung:

1. Im Jahre 1898 war von dem Kaufmann Ernst Grafe hierbei in einer Eingabe an den Rath auf Erhebung einer Sondersteuer von Großbetrieben, die in Detailgeschäften Lebens- und Gewerbemittel, Viehleidungsgegenstände und ähnliche dem täglichen Gebrauch dienende Gegenstände verkaufen, hingewiesen und um Einführung einer solchen in Riesa gebeten worden. Nach mehrfachen Erklärungen in beiden städtischen Kollegien hatte der Rath Erklärungen bei anderen Stadtvertretungen eingezogen und es waren Antworten eingegangen dahingehend, daß eine derartige Besteuerung hier und da zur Einführung gelangt sei, in anderen Orten aber wieder nicht. Ein vom Rath dem Kollegium in seiner Sitzung am 24. Mai 1898 vorgelegter diesbezüglicher Regulativentwurf über Erhebung einer Sondersteuer wurde mit Rücksicht auf den vom Ministerium des Innern eingenommenen Standpunkt und wegen Mangels drücklicher Bedürfnisse vom Stadtvorordneten Kollegium abgelehnt. Zu dieser dem Kollegium nunmehr vorliegenden Eingabe des Vereins selbständiger Betriebler Konzerte und Fabrikanten zur Wahrung berechtigter Interessen, betreffend Vorschläge zu einem Gelegenheitsrat zur Besteuerung der Waarenhäuser, in welcher die Vertretungen größerer Städte um Beitrag gebeten werden, hat Stadtrath Müller in seiner Abweisung kein ablehnendes Verhalten schriftlich erklärt. Stadtrath Braune schlägt sich dem an mit dem Bemerkten, daß durch Einführung einer solchen Steuer ein Schutz für den kleinen Geschäftsmann nicht gegeben sei. Auf Anfrage des Herrn Vorstandes, wie sich der Rath zu dieser Eingabe verhalte, erklärt Herr Bürgermeister Voeters, der Rath habe nur Kenntnis bekommen. Stadtrath Koschel bringt in Vorschlag, die Sothe auf sich beruhen zu lassen. Stadtrath Schneider meint, die Forderung schneite ihm doch gerechtfertigt, er sei nicht dagegen. Es wäre gut, wenn eine solche Bestimmung im Statut aufgenommen werde, dann wisse es ein jeder. Man sei dieses Vorsehen den Kleinbündnern schuldig und auch den Kaufleuten. Er wünsche, daß bei Ausstellung eines neuen Statuts eine diesbezügliche Be-

stimmung mit aufgenommen werde; weiter auch sei hiermit eine neue Steuerquelle erschlossen, deren die Stadt sehr bedürfe. Vorl. Thost bemerkt, es sei ein Gesetz im Anzuge, daß die Steuererhebungen in den Städten regeln. Bürgermeister Voeters: Das Bedürfnis zum Erlass eines Sonderstatuts müsse nachgewiesen sein. Kollegium beschließt hierauf, die Eingabe als erledigt zu betrachten.

2. Einer Petition des Vereins Sächsischer Haushälter-Vereine an die Ständekammern des Königreichs Sachsen, betreffend die Vermehrung der sächsischen Landtagswahlkreise, hat der Rath seinen Beitritt versagt. Kollegium einstimmig dem Rathbeschlusse beizutreten.

3. Das Bedürfnis der Beschaffung einer Schreibmaschine hat sich, wie bei anderen Behörden und in allen höheren Büros, seit langem auch beim Rath bemerkbar gemacht. Der Rath hat deshalb beschlossen, zur Bewältigung der sich immer mehr häufenden Schreibarbeiten und zur Einsparung von Schreibkosten, eine Schreibmaschine zu beschaffen und hat hierzu nach Vornahme verschiedener Proben ein sächsisches Fabrikat aus der Fabrik von Selbel & Naumann in Dresden, und zwar die Maschine "Ideal", die einfache Tabulator und Mineograph 485 M. kostet, genehmigt. Kollegium wird um Genehmigung der Beschaffung dieser Maschine und Einstellung des erforderlichen Betrags in den Haushaltplan auf das Jahr 1902 ersucht. Bürgermeister Voeters begründet den Rathbeschluß näher. Stadtrath Schönheit fragt an, ob die Maschine außerordentlich notwendig ist. Stadtrath Thalheim fragt an, ob die Maschine anderweitig nicht billiger zu beschaffen sei, was von Herrn Bürgermeister Voeters dahin beantwortet wird, daß dies nur auf Kosten der Leistungsfähigkeit der Maschine geschehen könne. Kollegium genehmigt hierauf den Rathbeschluß einstimmig.

4. Zum Anschluß der im vormaligen Rettungshause untergebrachten Armenanstalt an die Reichstelephon Centrale erhält Kollegium einstimmig Zustimmung. Die erwähnden Kosten belaufen sich auf jährlich ca. 68 Mark.

5. Auf ein Gesuch des Maschinennamisters im Schlachthof, Jung, hat der Schlachthofausschuß beschlossen, demselben vom 1. Januar 1902 ab eine Gehaltszulage von 150 Mark zu gewähren und diese dem Rath in Vorschlag zu bringen. Der Rath ist dem Beschuß des Schlachthofausschusses beigetreten und erachtet Kollegium um Zustimmung. Ein gleiches Gesuch des Alteingesessenen Kühn ist vom Rath ebenfalls und beschlossen worden, demselben ebenfalls eine Gehaltszulage von 150 Mark vom 1. Januar 1902 ab zu gewähren. Kollegium wird um Zustimmung auch zu diesem Rathbeschuß ersucht. Neben diese beiden Punkten entpünkt sich eine längere Debatte, an der sich, nachdem Herr Bürgermeister Voeters die Rathbeschlüsse, wie auch Herr Stadtrath Pletschmann den bezüglich des Maschinennamisters Jung, zur Annahme warm empfohlen, die Stadtr. Herren Helsner, Dehmichen, Schüpe, Schönheit, Vorl. Thost, Schneider und Braune beteiligen. Schließlich wird der Rathbeschluß, betreffend den Maschinennamisten Jung, mit 9 gegen 5 Stimmen abgelehnt, dagegen der Antrag des Stadtr. Schönheit, dem Maschinennamisten Jung vom 1. Januar 1902 ab eine Gehaltszulage von 100 Mark jährlich zu gewähren, angenommen und einstimmig demgemäß beschlossen. Der Rathbeschluß, betreffend den Alteingesessenen Kühn, der erst vom 1. Januar 1900 ab eine jährliche Zulage von 200 Mark erhalten hat und dessen schriftliches Gesuch um Bestandsaufbesserung von ihm in seiner Weise zu begründen versucht worden, wird gegen eine Stimme abgelehnt.

6. Von einem von der Reichsbank an den Rath gerichteten Schreiben, in welchem dieselbe ihr Einverständnis erklärt mit dem vom Rath gemachten Vorschlage bezüglich der Bezahlung eines Betrags seitens der Stadt zu den Einrichtungskosten für die Reichsbanknotenstelle in Riesa auf die ersten fünf Jahre in Höhe der von dieser an die Stadt zu zahlenden Gemeindeanlagen mit dem Kollegium Kenntnis. Herr Bürgermeister Voeters bemerkt hierzu, eine Anzahl anderer Städte habe jetzt denselben Weg gewählt.

7. Weiter nimmt Kollegium Kenntnis von einem Donatschreiben der Rathsbüro Scheibe und Drescher für die ihnen gewährten Einkommensausbesserungen.

8. Im Schlachthof macht sich nach einem Beschuß des Schlachthofausschusses die Beschaffung einer neuen Rotationspumpe dringend erforderlich. Die Kosten belaufen sich für die Pumpe auf 570 Mark, für die Rohrleitung auf 560 Mark. Der Ausschuß hat dem Rath die Verbilligung der Mittel zur Anschaffung der Rotationspumpe in Vorschlag gebracht und der Rath ist dem Beschuß des Ausschusses beigetreten und hat die erforderlichen Mittel verbilligt. Kollegium wird um gleiche Entschließung ersucht. Nachdem Stadtrath Pletschmann und Stadtr. Schönheit die Notwendigkeit der Beschaffung begründet, und den Beschuß des Schlachthofausschusses zur Annahme empfohlen, beschließt Kollegium einstimmig, den Rathbeschluß zu genehmigen.

Hierauf nach Vorlesung und Vollziehung des Protokolls Schluß der Sitzung.

— Von der Creditanstalt für Industrie und Handel ist soeben die Liquidations-Bilanz nebst Bericht über den bisherigen Verlauf der Liquidation erschienen; einen Auszug aus dem Berichte finden unsere Leser in dem bes. Artikel in der heutigen 1. Beilage.

— Vom 1. Januar 1902 ab werden die Gemeinden Lorenzkrich und Gottewitz, die bereits derselben Parochie und denselben Schulbezirke angehören, zu einer Landgemeinde unter dem Namen Lorenzkrich vereinigt.

* Man schreibt uns: Die Zahl der Stückgüter, die ihren Bestimmungsort nicht erreichen, ist trotz aller Bemühungen der Eisenbahnen, Abfälle zu schaffen, in beständigem Wachstum begriffen. In den meisten Fällen trägt der Absender an dem Verlust selbst Schuld. Würden alle Stückgüter von den Absendern, wie es die Eisenbahn-Berlehrordnung vorschreibt, in haltbarer, deutlicher, Verweisung ausschließender Weise signiert und mit der im Frachtbrevet angegebenen Bestimmungstation bezeichnet, so könnten die verschleppten Frachträume leicht und schnell wieder auf den rechten Weg gebracht und nach ihrem Bestimmungsort befördert werden. Viele Frachträume werden aber von den Absendern entweder nur ungenügend oder nicht in haltbarer Weise signiert; ganz besonders trifft dies bei gewissen unverpackten Gütern, wie Ephenwaren und Moschinenthellen, sowie bei Körben und Säcken zu. Durch diese Nachlässigkeit bereiten viele Absender, ohne den Vorbehalt einer auch nur nennenswerten Empörung anhaben zu haben, sich und den Empfängern zahlreiche Verluste und Unzuträglichkeiten und den Eisenbahnverwaltungen eine Fülle vielfach unfruchtbare Arbeit und zusätzlicher Kosten. Als zweitmäßige Bezeichnung ist die volle Adresse des Empfängers zu empfehlen. Im Übrigen soll die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Frachträumes in der Regel aus Buchstaben (oder Firmenzeichen), einer Nummer und der Angabe der Bestimmungstation bestehen. Keinesfalls sind einfach Striche, Kreuze und vergleichbar für sich allein als Bezeichnung ausreichend. Gehören zu einer Sendung mehrere verschiedene artenartige Frachträume, so empfiehlt es sich, diese mit fortlaufenden (also verschiedenen) Nummern zu versehen. Bei gleichartigen, zu einer Sendung gehörigen Gütern genügt es, wenn alle Stücke mit der gleichen Nummer versehen sind, es muß aber, wenn mehrere Sendungen aufgelöst werden, jede Sendung eine andere Signaturnummer erhalten. In allen Fällen muß die Bezeichnung (Signierung) genau mit den Angaben im Frachtbrevet übereinstimmen. Gegenstände, auf welchen sich ihrer Beschaffenheit nach die vorgeschriebene Bezeichnung (Signierung) nicht anbringen läßt, sind zu diesem Zwecke mit Täfelchen von Holz, Pappe oder anderen haltbaren Stoffen zu versehen. Besonders dauerhaft und der Gefahr des Abreißens am wenigsten ausgesetzt sind Signirtäfelchen aus Schrift. In vielen Fällen (z. B. bei Ephenwaren und Moschinenthellen) dürfte sich die Bezeichnung der mit Oelen versehenen Papptäfelchen und Schriftäfelchen mit Draht als besonders zweitmäßig erweisen. Einige Firmen mit bedeutendem Stückgutverband (Glashüttenwerke, Ephenwaren-Fabriken u. s. w.) haben schon selber solche Täfelchen oder Häufchen verwendet und damit erreicht, daß Unregelmäßigkeiten in der Beschriftung ihrer Sendungen völlig vermieden worden sind. Bei größerem Bedarf lehnt es sich, Täfelchen mit Aufdruck (Name des Absenders, Buchstaben und Nummer) und zum Aufdruck häufig vorkommender Bestimmungstationen Numm-